

Appenrodt, Edgar

Von: Evelyn Brämer [e.braemer@liba-bemb.de]
Gesendet: Freitag, 15. Juli 2011 14:05
An: Appenrodt, Edgar; friedlhasenkrug@aol.com
Betreff: WG: Anfrage GO
Von: Windirsch, Harald
Gesendet: Freitag, 15. Juli 2011 11:15
An: 'e.braemer@liba-bemb.de'
Cc: Karbus, Cordula; Reppin, Anke
Betreff: AW: Anfrage GO

Sehr geehrte Frau Brämer,

Frau Reppin hat mich gebeten, Ihre mit E-Mail vom 14. Juli 2011 an sie gerichtete Anfrage zur Gemeindeordnung zu beantworten, dem ich hiermit gern nachkommen will.

Sachkundige Einwohner als Mitglieder beratender Ausschüsse stehen die gleichen Mitgliedschaftsrechte zu wie den Ausschussmitgliedern, die dem Gemeinderat angehören, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 48 GO LSA als einschlägige Vorschrift enthält darüber zwar keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung. Der Ausschluss des Stimmrechts nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO LSA gibt jedoch zu erkennen, dass den sachkundigen Einwohnern die übrigen typischen Mitgliedschaftsrechte der dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder, wie Teilnahme-, Wortmeldungs-, Rede- und Antragsrecht, für ihre Ausschusstätigkeit nicht vorenthalten werden sollen. Aus dem lediglich „beratenden“ Stimmrecht folgt, dass das Stimmverhalten sachkundiger Einwohner nicht in das Ergebnis der Beschlussfassung im Ausschuss eingerechnet wird.

In der Hoffnung, Ihre Anfrage hinreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Windirsch

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 31 - Allgemeines Kommunalrecht
Halberstädter Str. 2 / am "Platz des 17. Juni"
39112 Magdeburg

Telefon: (0391) 567-5328
E-Mail: Harald.Windirsch@mi.sachsen-anhalt.de

Von: Evelyn Brämer [mailto:e.braemer@liba-bemb.de]
Gesendet: Donnerstag, 14. Juli 2011 14:27
An: Reppin, Anke
Betreff: Anfrage GO

Sehr geehrte Frau Reppin,

wie bereits angekündigt, wende ich mich mit folgender Frage an Sie:

Wie sind in Sachsen-Anhalt die konkreten Regelungen bzgl. des Stimmrechts und Antragsrechts sachkundiger Einwohner in beratenden Ausschüssen der Gemeinden? Dürfen diese sich an Abstimmungen der Ausschüsse beteiligen und selbst Anträge stellen? In unserem Ortsrecht / Hauptsatzung sowie in der Geschäftsordnung unseres Gemeinderates gibt es hierzu keine Regelungen. Wie ist dahingehend die übergeordnete Gemeindeordnung zu interpretieren?

Vielen Dank im Voraus!

18.07.2011

AUSZUG

Gremium:	Datum:	Sitzung:
Finanzausschuss	11.08.2011	FA/004/2011

TOP 3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden

Es wurde festgestellt, dass das Protokoll von der letzten planmäßigen Sitzung vom 21.06.2011 fehlt. Die Gemeindeordnung sagt aus: Das Protokoll soll innerhalb von 30 Tagen spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Herr Meseberg verweist auf verwaltungsinterne Ursachen und bittet das zu entschuldigen.

Bekanntgabe einer E-Mail – Korrespondenz über die Befugnisse sachkundiger Einwohner (Antragsrecht) mit Innenministerium (Antwort von Herrn Windirsch an Frau Brämer) von Frau Brämer an Herrn Dr. Appenrodt vom 15. Juli 2011) Siehe Anlage „E-Mail von Frau Brämer“

Herr Meseberg erklärt, dass die Verwaltung anderer Meinung ist.

Anfrage von Herrn Dr. Appenrodt:

Herr Dr. Appenrodt bittet daraufhin, den Rechtsstandpunkt der Verwaltung zu begründen und die Sachlage zu klären.



Anlage 3 zur JV - 0093 / 2011

Stellungnahme

Antrags Nr.: AN-0140/2011

Antragsteller	Finanzausschuss	Datum:	11.08.2011
---------------	-----------------	--------	------------

Gegenstand der Anfrage

Wortmeldungsrecht von SE in den Ausschüssen / TOP 3.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	100,00
-------------------------------	--------

Stellungnahme zur Anfrage

Die Meinung des Herrn Windirsch entspricht nur teilweise der tatsächlichen Rechtslage.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) können sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit **beratender Stimme** berufen werden. Die GO LSA definiert den Begriff der beratenden Stimme nicht. Aus dem Wortlaut lässt sich zunächst nur ableiten, dass ein sachkundiger Einwohner mit beraten, also mit reden darf. Insofern ist es unstrittig, dass dem sachkundigen Einwohner das Wortmeldungs- und Rederecht zusteht. In Verbindung mit seiner Mitgliedschaft im jeweiligen Ausschuss ergibt sich zudem selbstverständlich das Teilnahmerecht.

Herrn Windirsch ist also insoweit zuzustimmen, dass dem sachkundigen Einwohner das Teilnahme-, Wortmeldungs- und Rederecht zusteht.

Ein Antragsrecht hat ein sachkundiger Einwohner aber nicht. Dies ergibt sich aus den folgenden rechtlichen Überlegungen:

Wie schon angemerkt, definiert die GO LSA den Begriff „beratende Stimme“ nicht. Gleichwohl bestimmt § 42 Abs. 3 GO LSA, dass jedes Mitglied des Gemeinderates das

Antragsrecht hat, ohne von anderen Mitgliedern unterstützt werden zu müssen. Würde mithin das Antragsrecht allein mit dem Beratungsrecht verbunden sein, wäre die besondere Regelung in § 42 Abs. 3 GO LSA überflüssig. Vielmehr stellt diese Regelung fest, dass das Antragsrecht den Gemeinderatsmitgliedern vorbehalten sein soll. Die sachkundigen Einwohner sind jedoch keine Gemeinderatsmitglieder.

Ein weiteres Argument für die hier vertretene Ansicht ergibt sich aus § 88 Abs. 4 Satz 1 GO LSA und § 88a Abs. 2 Satz 5 GO LSA. In beiden Vorschriften wird dem Ortsbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher zugebilligt, an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Sodann wird geregelt, dass für den Ortsbürgermeister bzw. den Ortsvorsteher nur ein Antragsrecht hinsichtlich der die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten besteht. Dementsprechend ergibt sich hieraus ebenfalls der gesetzgeberische Wille mit der beratenden Stimme sei das Antragsrecht nicht verknüpft. Ansonsten wäre der jeweils zweite Teilsatz überflüssig.

Die Kommentierungen zur Gemeindeordnung pflichten der hier vorgetragenen Ansicht bei. Nach Wiegand/Grimberg (Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, § 42, Rdnr. 6) hat jedes Mitglied des Gemeinderates, nicht jedoch der sachkundige Einwohner eines beratenden Ausschusses, das Recht, im Gemeinderat und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen.

Die Meinung vertritt auch der Kommentar von Klang/Gundlach (Gemeindeordnung und Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt, § 42, Rdnr. 6). Das Recht nach § 42 Abs. 3 GO LSA erstrecke sich nur auf Gemeinderatsmitglieder, nicht auf sachkundige Einwohner. Eine Einschränkung enthält der Kommentar insoweit das allgemeine Antragsrecht den sachkundigen Einwohnern zustehen soll. Allerdings wird nicht deutlich, was darunter zu verstehen ist. Möglicherweise könnten darunter Anregungen zu verstehen sein, über die nicht entschieden werden muss und die jedermann zustehen. Sachanträge und Geschäftsordnungsanträge im Rahmen einer Ausschusssitzung fallen jedenfalls nicht darunter.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den sachkundigen Einwohnern in den Ausschusssitzungen kein Recht zusteht, Sach- und Geschäftsordnungsanträge zu stellen.